

Begründung

zum Bebauungsplan "Stadtzentrum"

Im Stadtgebiet Pocking befinden sich derzeit bereits 5 Spielhallen. Aufgrund der hohen Anzahl ist eine Regelung erforderlich.

Gemäß § 2 a BauGB-Maßnahmen-G soll der Bebauungsplan den Ausschluß von Vergnügungsstätten regeln.

Es soll eine Beeinträchtigung folgender Gebiete verhindert werden:

- St.-Ulrich-Kirche ①
- Grundschule ②
- Kindergarten Wilhelm-von-Rottau-Weg ③
- Klosterkindergarten ④
- Kinderhort ④
- Wohngebiet im Umgriff der Aumühlenstr., Tettenweiser Str., Weberweg, Wilhelm-von-Rottau-Weg und St.-Ulrich-Str. ⑤
- Wohngebiet südlich des Bahnhofgeländes. ⑥

Bereits bestehende Vergnügungsstätten, werden von dieser Regelung nicht berührt. Die Entstehung neuer wird aber verhindert.

Bebauungsplan "Stadtzentrum"  
zum Ausschluß von Vergnügungsstätten

der

Stadt Pocking  
Landkreis Passau

vom 08.09.1994

Verfahrensvermerke  
=====

Der Stadtrat Pocking hat am 16. Feb. 1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Pocking, den 10. April 1995  
Stad Pocking

1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 16. Feb. 1994 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06. Feb. 1995 bis 08. März 1995 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich am 26. Jan. 1995 durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Pocking, den 10. April 1995  
Stad Pocking

1. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22. März 1995 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V. mit Art. 84 BayBO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 10. April 1995  
Stad Pocking

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 03. Aug. 1995 gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigungsverfahren wurde ortsüblich am 03. Aug. 1995 bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden konnte.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

BEBAUUNGSPLAN "STADTZENTRUM"  
PLANLICHE FESTSETZUNG: VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND UNERLÄSSIG!

Stad Pocking  
für Amtszwecke  
Hans-Joch  
1602/94

